



# **Benützungsordnung**

## **für die Vermietung der Aula und weiteren Räumlichkeiten der OSRM/CORM**

**Kontakt:**

Sekretariat OSRM/CORM

Wilerweg 53, 3280 Murten

+41 26 672 86 00

[www.osrm.ch](http://www.osrm.ch)

[sekretariat@osrm.ch](mailto:sekretariat@osrm.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Gegenstand und Zuständigkeiten	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Vermietung	3
Art. 3	Verwaltung	3
Art. 4	Reinigung und Abfallentsorgung	3
Art. 5	Sorgfalt	3
Art. 6	Haftung	4
Art. 7	Sanktionen	4
II.	Anlagespezifische Benützungsbefugnisse	4
Art. 8	Benützung	4
Art. 9	Zusätzliche Leistungen durch Hauswarte und Hilfspersonal	4
Art. 10	Parkplätze	5
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Streitfälle	5
Art. 12	Inkrafttreten	5
Art. 13	Vollzug	5

## Grundsätze

- Die Aula und weitere Schulräumlichkeiten der OSRM/CORM können nach Absprache mit dem Sekretariat OSRM/CORM an Dritte vermietet werden. Der Schulbetrieb hat indessen Vorrang.
- Anträge für die Vermietung der Aula und weiteren Schulräumlichkeiten sowie Beschwerden über die Vermietung sind an das Sekretariat OSRM/CORM zu richten.

# I. Gegenstand und Zuständigkeiten

## Art. 1 Geltungsbereich

*Geltungsbereich* 1 Die vorliegende Benützungsordnung gilt für die Vermietung der Aula und weiteren Schulräumlichkeiten der OSRM/CORM an Drittpersonen.

*Küche (optional)* 2 SV Schweiz AG ist der exklusive Caterer der OSRM/CORM. Betreffend Konsum und/oder Verkauf von Speisen und Getränken muss zwingend mit SV Schweiz AG zusammengearbeitet werden.

## Art. 2 Vermietung

*Anfrage* 1 Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist eine schriftliche Anfrage an das Sekretariat OSRM/CORM zu richten. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Website [www.osrm.ch](http://www.osrm.ch) zu finden.

*Gebühr* 2 Die Vermietung der Räumlichkeiten ist gebührenpflichtig. Der Schulvorstand des Gemeindeverbandes OSRM/CORM legt die Gebühren in einer separaten Gebührenordnung fest (Anhang 1).

*Rechnungsstellung* 3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Murten nach Benutzungsende.

## Art. 3 Verwaltung

*Verwaltung* Die Verwaltung der Räumlichkeiten und deren Beaufsichtigung obliegen dem Sekretariat und dem Hausdienst der OSRM/CORM, die Oberaufsicht dem Schulvorstand des Gemeindeverbandes OSRM/CORM.

## Art. 4 Reinigung und Abfallentsorgung

*Verantwortlichkeit* Die Reinigung der Räumlichkeiten und die Abfallentsorgung wird durch den Hausdienst OSRM/CORM erledigt. Zusätzlicher Aufwand wird stundenweise verrechnet.

## Art. 5 Sorgfalt

*Grundsatz* 1 Sämtliche Benützer der Räumlichkeiten (Mieterinnen und Mieter bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer etc.) sind gehalten, zu den Räumlichkeiten und zu den Einrichtungen einschliesslich Inventar Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, was deren ordnungsgemäss und dauernde Benützung beeinträchtigen könnte.

*Zustand nach Benützung* 2 Die Räumlichkeiten sind nach jeder Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen.

*Befolgung von Anweisungen* 3 Die Benützer haben die Anweisungen der Hauswarte zu befolgen.

## **Art. 6 Haftung**

- Haftung* 1 Die Veranstalter und Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten, Installationen und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart oder dem Sekretariat der OSRM/CORM zu melden.
- Haftungsausschluss* 2 Für Personen- und Sachschäden lehnt der Gemeindeverband OSRM/CORM jegliche Haftung ab, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.
- Bei Diebstahl* 3 Der Gemeindeverband übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von Material oder Gegenständen jeglicher Art, die vom Mieter in den Räumlichkeiten gelagert werden.

## **Art. 7 Sanktionen**

- Sanktionen* Bei Missachtung von Vorschriften dieser Benützungsordnung ist der Gemeindeverband OSRM/CORM befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd von einer Nutzung der Anlagen und Räume auszuschliessen.

# **II. Anlagespezifische Benützungsbestimmungen**

## **Art. 8 Benützung**

- Benützung durch die Mieterinnen und Mieter* 1 Die Mieterinnen und Mieter benützen die Räumlichkeiten in der Regel nach dem Schulbetrieb. Um 22.00 Uhr müssen sämtliche Beleuchtungen der Aula und der Küche ausgeschaltet sowie die Musikanlage ausser Betrieb sein. Die Anlagen müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden.
- Besondere Bestimmungen* 2 Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten ÖGG (SGF 952.1) sowie des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels HAG (SGF 940.1) sind einzuhalten.
- Rücksichtnahme Anwohnerinnen und Anwohner* 3 Beim Verlassen des Gebäudes ist auf die Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen und besonders die Nachtruhe zu beachten.
- Speisen und Getränke* 4 Die entgeltliche Abgabe oder der Verkauf an die Öffentlichkeit von Speisen und Getränken, die vor Ort konsumiert werden (Art. 2 Bstb. a ÖGG), ist eine Tätigkeit, welche ein Patent erfordert (Art. 14 ÖGG). Für die Erteilung eines Patentes ist das Oberamt zuständig. Um dieses Patent kümmert sich die SV Schweiz AG.
- Rauch- und Tierverbot* 5 Es gilt in allen Räumlichkeiten ein striktes Rauchverbot. Der Zutritt von Tieren ist nicht erlaubt.
- Zutrittsverbot* 6 Zudem ist der Zutritt der übrigen Schulräume (wie Obergeschoss, Treppenhäuser und Korridore) verboten.

## **Art. 9 Zusätzliche Leistungen durch Hauswarte und Hilfspersonal**

- Verrechnung nach Aufwand* Eventuelle zusätzliche Leistungen durch Hauswarte oder Hilfspersonal (zum Beispiel für die Reinigung) werden gemäss Anhang 1 nach Aufwand verrechnet.

#### **Art. 10 Parkplätze**

*Parkplätze*

Es darf ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen parkiert werden, d.h. auf dem Parkplatz der OSRM/CORM.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 Streitfälle**

*Zuständigkeit*

Die Mieterinnen und Mieter bestätigen, die vorliegende Benützungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und akzeptieren dessen Inhalt.

Im Streitfall wird die endgültige Entscheidung durch den Schulvorstand des Gemeindeverbandes OSRM/CORM getroffen.

#### **Art. 12 Inkrafttreten**

*Inkrafttreten*

Die Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Schulvorstand des Gemeindeverbandes OSRM/CORM in Kraft. Sie hebt das Reglement vom 29.05.2002 des Gemeindeverbandes OSRM/CORM zur Vermietung von Schulräumen auf.

#### **Art. 13 Vollzug**

*Vollzug*

Der Schulvorstand des Gemeindeverbandes OSRM/CORM vollzieht die vorliegende Benützungsordnung.

Vom Schulvorstand des Gemeindeverbandes OSRM/CORM genehmigt am 23.03.2023.

Der Präsident des Schulvorstandes



Alexander Schroeter

Die Verbandssekretärin



Brigitte Demierre

**LISTE DER ANHÄNGE ZUR BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR  
DIE VERMIETUNG DER AULA UND WEITEREN  
RÄUMLICHKEITEN DER OSRM/CORM**

- 1.** Gebührenordnung
- 2.** Grundriss
- 3.** Ausrüstung

# Gebührenordnung

## Anhang 1

### zur Benützungsordnung für die Vermietung der Aula und weiteren Räumlichkeiten der OSRM/CORM

Diese Gebührenordnung bildet einen festen Bestandteil der Benützungsordnung für die Vermietung der Aula und weitere Räumlichkeiten der OSRM/CORM.

Die Vermietung der Aula und weitere Räumlichkeiten der OSRM/CORM werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in Rechnung gestellt:

#### **1. Tarif für die Vermietung (pro Anlass und Tag)**

a) ganze Aula ohne Bühne	CHF	300.00
b) ganze Aula mit Bühne	CHF	600.00
c) halbe Aula ohne Bühne	CHF	200.00
d) halbe Aula mit Bühne	CHF	400.00
e) Sitzungszimmer, Lernatelier, Fachraum (pro Abend)	CHF	30.00
f) Sitzungszimmer, Lernatelier, Fachraum (pro Stunde)	CHF	20.00

*Einheimische Vereine (Vereine, die ihren Sitz in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes OSRM/CORM haben) und gemeinderechtliche Organisationen (Gemeindeverbände etc.) bezahlen den halben Tarif.*

#### **2. Zusätzliche Leistungen durch Hausdienst und Hilfspersonal**

Zusätzliche Leistungen werden nach Stundenaufwand wie folgt berechnet:

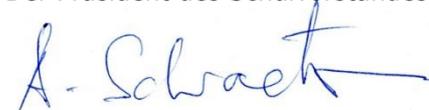
a) Hausdienst pro angebrochene Stunde	CHF	65.00
b) Hilfspersonal pro angebrochene Stunde	CHF	31.00
c) ICT-Support pro angebrochene Stunde	CHF	100.00

#### **Besondere Bestimmungen:**

Auf ein begründetes Gesuch hin, kann der Schulvorstand des Gemeindeverbandes OSRM/CORM im Ausnahmefall eine Pauschale vereinbaren oder die Gebühren erlassen.

Vom Schulvorstand des Gemeindeverbandes OSRM/CORM genehmigt am 23.03.2023.

Der Präsident des Schulvorstandes



Alexander Schroeter

Die Verbandssekretärin

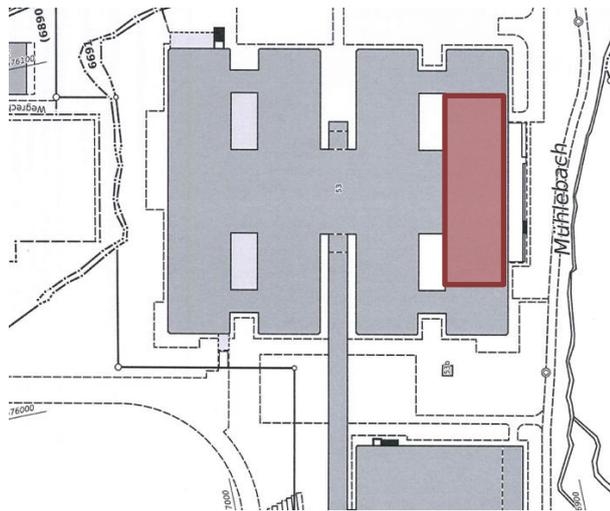


Brigitte Demierre

## Grundriss

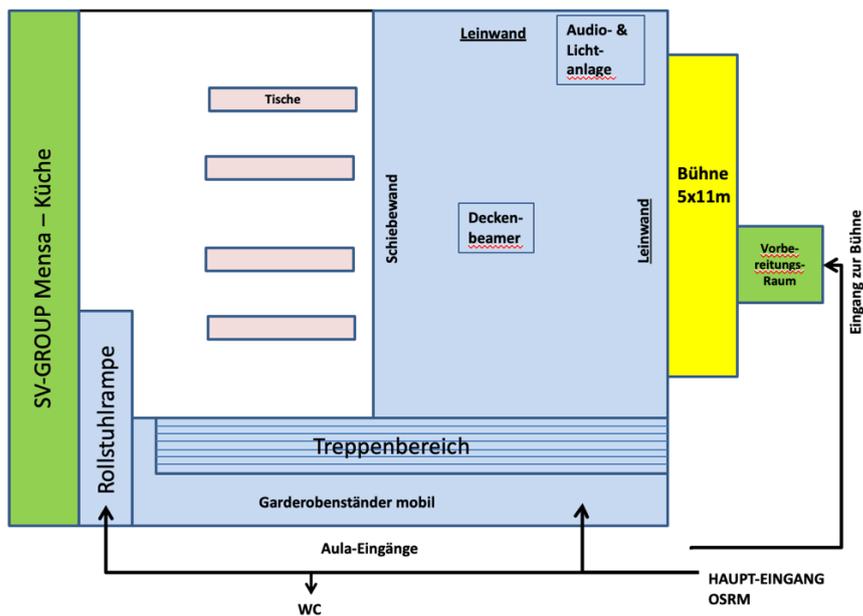
### Anhang 2

zur Benützungordnung für die Vermietung der Aula und weiteren Räumlichkeiten der OSRM/CORM



Ansicht von oben, Grundriss des Schulhauses OSRM/CORM

## PLAN der Aula OSRM/CORM Murten



Ansicht von oben, Grundriss der AULA OSRM/CORM

## **Ausrüstung der Aula OSRM/CORM**

### **Anhang 3**

zur Benützungsordnung für die Vermietung der Aula  
und weiteren Räumlichkeiten der OSRM/CORM

Abmessung	Saal 26.60m × 15.00m, Raumhöhe 4.10 m Bühne 11.40 × 5.30 m, Bühnenhöhe 3.50 m
Maximalbelegung	850 Personen inkl. Bühne ( <i>offiziell zugelassen</i> ) Konzert-Bestuhlung max. möglich für 550 Personen ( <i>250 Personen pro ½ Aula</i> ) Bankett-Bestuhlung max. möglich für ca. 450 Personen
Vorhandene Infrastruktur	600 Stühle, aufbaubar für Konzertbestuhlung 65 Tische für jeweils 6 Stühle Bühne mit Licht und Beschallungsanlage Lautsprecheranlage mit Mikrofon Infrarot-Höranlage ( <i>Empfänger dazu können bei Reservation verlangt werden, siehe Reservationsformular</i> ) Beamer mit HDMI-Anschluss, Leinwand ( <i>Breite 3.50 m</i> ) WLAN Eingangshalle / Foyer 300m <sup>2</sup> mit Garderobe Küche mit Leistungen von SV Schweiz möglich
Notausgänge	2 Türen in Richtung Foyer sowie 2 in Fluchtwegrichtung: diese müssen ständig frei bleiben
Bemerkungen	Der Saal ist in zwei gleich grosse Teilbereiche unterteilbar